



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hegels Lehre über die Familie

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ Es ist hiernach unzweifelhaft, daß dem Inhaber der Polizeigewalt, insbesondere dem von Sr. Majestät ernannten Polizeipräsidenten oder Direktor die Ausübung der Sicherheits- und Ordnungspolizei obliegt, und dem Versuch, Teile der letztern an Gemeindebehörden zu übertragen, Bedenken, die auf vorstehende gesetzliche Bestimmung gegründet sind, entgegenstehen. Aber auch abgesehen von diesen theoretischen Gründen, sind Gründe praktischer Art vorhanden, da bei den jetzigen kommunalen Polizeiverwaltungen ersichtlich ist, wie wenig sie ihrer Aufgabe genügen, wie schlecht z. B. überall neben dem mangelhaften Ordnungsdienst auf den Straßen der nächtliche Sicherheitsdienst ist. Solche Mängel sind nicht geeignet, das Vertrauen zur kommunalen Polizei zu erhöhen und ihren Wirkungskreis zu erweitern auf Kosten der besser verwalteten königlichen Polizei. Die Geschäfte der Polizei sind staatlicher Natur; überträgt man sie an gewählte Gemeindebeamten, so schwächt man die Autorität des Staats gegenüber den ohnehin sehr selbständigen Gemeinden. Auch die Steinische Städteordnung vom 19. November 1808 hat lediglich die Verwaltung von Gemeindefachen nicht-staatlicher Angelegenheiten im Auge. Ein Hauptschade unsrer Zeit ist die künstliche Zusammenstellung verschiedener Verhältnisse. Durch Trennung der Polizei in verschiedenen Gebieten an verschiedene Behörden werden die Verhältnisse noch schwieriger. Möchte deshalb das einfachste auch als das beste anerkannt und durchgeführt werden.

Der große Reorganisator des Militärwesens, v. Roon, hat sich ein unsterbliches Verdienst um das Haus Hohenzollern und das preußische und deutsche Vaterland erworben. Nicht minder groß wird das Verdienst dessen sein, der Preußen und Deutschland seine Sicherheit wiedergiebt, indem er die Polizei reorganisiert. Möge die große Arbeit bald begonnen werden; hohe Zeit dazu ist es.



Hegels Lehre über die Familie



n seiner Schrift über „Treitschke und das junge Deutschland“ steht der Verfasser, Paul Merlich, auf „unsern politischen Genius“ (Bismarck) im neuen Jahrhundert den religiösen folgen und meint, man werde sich dann auch desjenigen Mannes wieder erinnern, vor dem selbst die beiden Humboldt bescheiden in den Hintergrund treten müßten. Hegel werde wieder das Feldgeschrei werden, um das sich die Besten der Nation, ja die Besten der Welt scharen würden, und

zwar „der Hegel, dem Strauß und Feuerbach die Schleppe tragen.“ Das wird nun sicher nicht geschehen. Hegels System, sein wissenschaftlicher Gedankenaufbau ist nicht mehr für unser heutiges Denken als grundlegend in der Weise anzusehen, daß Hegel auch heute noch wie einst Begründer und Meister einer die ganze Wissenschaft beherrschenden Schule zu sein verdiente; im Gegenteil, diese ganze sogenannte spekulative Erkenntnisweise, d. h. die Weise philosophischer Betrachtung, bei der der Gedanke sich rein aus sich selbst heraus, nicht aus der Erfahrung und aus den Dingen entwickelt, diese rein logische Konstruktion, deren gewaltigster Meister eben Hegel mit seinem rein gedanklichen Aufbau der Welt war, ist für immer dahin. Ehe man heutzutage überhaupt an ein Aufbauen von Gedanken geht, beobachtet, wägt, mißt und zählt man erst, und was man so durch exakte Forschung, also auf dem Wege des erfahrungsmäßigen Beobachtens, als Tatsache gefunden hat, das übergiebt die Naturwissenschaft (das Wort im weitesten Sinne) der Geisteswissenschaft, der Philosophie, zur weiteren Verarbeitung des Gedankens. Also nicht, weil Hegel noch nach allen Seiten hin der Philosoph unsrer Zeit sein könnte, ist er für uns von Bedeutung; die logisch-metaphysische Seite seines Systems, durch die er sich als der größte moderne Gnostiker darstellt, ist für unser heutiges Denken eine überwundene Sache, und darum ist gerade seine religiöse Anschauung für uns ebenfalls eine überwundene Sache. Aber etwas anderes ist es mit den Stücken seines Systems, wo auch sein Denken wirklich korrekt, d. h. dem Gebiete der Erfahrung, sowohl der äußern als der innern Erfahrung, entnommen ist. Das ist aber vorzugsweise auf dem Gebiete der Sittlichkeit der Fall. Da giebt sich bei ihm ein außerordentlich tiefes und bedeutendes Erfassen der sittlichen Idee in allen ihren Beziehungen kund, und daher kommt es auch, daß gerade auf diesem Gebiete viele Hegelsche Ausdrücke so sehr Gemeingut der Wissenschaft geworden sind, daß auch die heutige wissenschaftliche Sprache noch damit arbeitet.

Wir wollen uns hier mit Hegels Auffassung der Familie beschäftigen, besonders, wie er sie in seiner Rechtsphilosophie niedergelegt hat, demjenigen Hegelschen Werke, von dem vorzugsweise das Wort von Ed. Gans gilt: „Seine unterscheidende Kunstsprache wird sich verlieren, aber seine Tiefen werden ein Gemeingut werden.“ Und zwar fragen wir näher darnach, wie Hegel den Begriff, die Idee der Sittlichkeit in der Form der Familie faßt. Wir wollen also, was wir ausdrücklich betonen, hier nicht etwa über die Sittlichkeit in der Familie reden, sondern unsre Betrachtung soll darauf gehen, inwiefern sich die Idee der Sittlichkeit eine Gestalt giebt in dem menschlichen Verhältnis, das wir „Familie“ nennen.

Um was es Hegel beim Aufbau seiner Rechtsphilosophie in letzter Absicht zu thun war, das ist die Lehre vom Staate. Wenn aber irgendwo, so ist in der Lehre vom Staate die Hegelsche Auffassung die der heutigen Welt geworden.

Der Staat ist für Hegel, was er heutzutage für jede wissenschaftliche Auffassung ist, die Gesamtheit der Sittlichkeit, d. h. die alle sittlichen Mächte in sich schließende, umfassende Form. Fragt man, was heißt „sittlich,“ so ist nach Hegel das Sittliche diejenige „Subjektivität, die die Objektivität des Guten zu ihrem Inhalt hat,“ d. h. mit nicht technischen Ausdrücken die Sache wiedergegeben, das Sittliche ist die Gesinnung, die das an sich seiende Rechte, die Idee, den Begriff des Guten zu ihrem Inhalte hat. Wir bezeichnen das mit dem Ausdruck „Moralität,“ im Unterschiede von „Legalität,“ die bloß ein äußerliches gesetzliches Verhalten ist. Diese Moralität nennt Hegel auch selbst mit einem schönen deutschen Ausdruck das „lebendige Gute“ oder die „Freiheit“ und kommt so zu dem bedeutungsvollen Satz: Die Sittlichkeit ist die Freiheit oder das lebendige Gute.

Indem nun Hegel die Idee der Freiheit in ihren einzelnen „Momenten konstruiert,“ oder (um auch hier die termini technici fallen zu lassen, denn man kann auch die Hegelsche Philosophie ganz gut mit deutschen Ausdrücken wiedergeben, wenn es auch schwer ist, man muß sie nur verstanden haben), indem er die Ordnung der sittlichen Bestimmungen des Guten wissenschaftlich gegliedert auführt und hinstellt, stellt er auch damit die sittlichen Mächte auf, deren zusammenfassende Ordnung, ihre Gesamtheit, wie bereits gesagt, für Hegel der Staat ist, dieser gegliederte Bau der Vernünftigkeit, worin die Vernunft ihre Objektivität, ihre Wirklichkeit hat. Der Satz: Im Staate besitzt die Sittlichkeit ihr eignes Wesen, und der andre Satz: Im Staate hat die Vernunft ihre Wirklichkeit, drücken daselbe aus. Darin, daß der Einzelne Bürger eines guten Staates ist, kommt der Mensch, wie zu seiner Vernünftigkeit, so zu seiner Sittlichkeit, und in diesen beiden zu seiner Freiheit.

Es fragt sich nun: welches sind die „Momente,“ d. h. die einzelnen Teile und Glieder der Sittlichkeit, die den Bau der höchsten Vernünftigkeit ausmachen, mit andern Worten: welches sind die sittlichen Mächte, die die Voraussetzungen und Grundlagen des Staates bilden? In der Beantwortung dieser Frage kommt Hegel auf die Familie zu sprechen. Die Lehre von der Familie bildet ihm einen integrierenden, einen zum Ganzen notwendig gehörenden Teil der Lehre vom Staate. Sie ist die Grundlage im System, im Lehrgebäude der Sittlichkeit. Betrachten wir uns das näher.

Was Hegel als die sittliche Substanz, als das sittliche Wesen der Familie ansieht, ist das, daß in ihr „die Substantialität des Geistes,“ d. h. sein wesenhaftes Sein, sich als Einheit meiner und des andern oder der andern unmittelbar geltend macht. Der Ton liegt hier auf dem „unmittelbar.“ Denn Geist als unmittelbarer gesetzt ist Empfindung. Der Geist der Familie ist also sich empfindende Einheit. Diese Einheit des einen mit dem andern als Empfindung nennen wir Liebe. Der Einzelne hat nun in der Familie sein Selbstbewußtsein eben in dieser Einheit, in der Familienliebe. Darum will

er in seiner Familie nicht Person für sich sein, sondern er weiß sich als „Mitglied“ seiner Familie. In der Einheit der Familie giebt es kein „Für-sich-sein.“ Mein wahres Selbstbewußtsein habe ich da vielmehr im Aufgeben meines Selbst. In der wahren Familie ist die Liebe allein der sie bestimmende Geist.

Wenn nun die Liebe Empfindung, empfundene Einheit ist, so erklärt es sich, wie im Staate nicht mehr sie das Bestimmende sein kann; denn die Einheit des Staates ruht nicht mehr in der Empfindung, sondern in der Vernunft; das Bestimmende im Staate ist die Einheit des Gesetzes, denn im Gesetze giebt sich die Vernunft des Staates ihren Ausdruck. Je mehr nun die Familie in ihre Auflösung übergeht, was dadurch geschieht, daß die Glieder einer Familie zu selbständigen Personen werden, umso mehr tritt auch das Gesetz an die Stelle der Liebe; je mehr dagegen die Familie in ihrer Einheit ruht, desto weiter ist sie vom Gesetze. Ihre Wahrheit besteht in der Einigkeit.

Aus diesen Sätzen ergiebt sich von selbst die Stellung, die Hegel der Frau anweist, deren Leben und Wirken sich in der Einheit der Familie abspinnt und nichts mit der Leitung des Staates und der öffentlichen Geschäfte zu thun hat. Frauenemanzipation als ein Heraustreten der Frau aus den Grenzen des Hauses und eine Teilnahme an den öffentlichen Geschäften war für Hegel nicht nur ein Greuel, sondern auch ein Unsinn, ein Verstoß gegen die Vernunft. Vorschläge, wie den unsrer fortschrittlichen Politiker diesseits und jenseits des Wassers, ältern oder jüngern Damen das Wahlrecht zu geben, oder auch nur sich als Studenten aufspielen zu lassen, oder gar Versuche von Frauenhänden, die Staatsmaschine regieren zu wollen, würde Hegel als ganz unstatthaft und weil mit dem Wesen der Frau nicht verträglich, darum unvernünftig, zurückgewiesen haben.

Es fragt sich nun weiter: Welches sind die „die Totalität der Familie konstituierenden Momente,“ d. h. was gehört zur Bildung der Familie, nach welchen Seiten hin vollendet sie sich? Als solche die Familie vollendende Seiten, wie Hegel es nennt, „Momente,“ giebt er drei an; sie vollendet sich in der Ehe, in dem Gut der Familie, in der Erziehung der Kinder.

Die Ehe ist die natürlich=geistige Einheit zweier Personen verschiednen Geschlechts. Mit dieser Bestimmung ist ausgesagt, daß in der Ehe das „bloß Natürliche“ in ein Geistiges, Bewußtes, Sittliches umgewandelt wird. Die Ehe ist darum wesentlich ein sittliches Verhältnis. Sie ist nicht bloß in die Liebe zu setzen als zufällige Neigung, sondern in die sittliche Liebe, „die zugleich das Moment des Rechts in sich aufgenommen,“ das Recht als Bestandteil in sich hat, wodurch die Ehe ein „Ehestand“ und damit von dem „bloß Subjektiven,“ d. h. hier von dem Launenhaften der Neigung, befreit wird. Allerdings, der Ausgangspunkt der Ehe ist subjektiv; zunächst die besondere Neigung der beiden Personen, oder auch die Veranstaltung der Eltern; Hegel

sieht diese Veranstaltung der Eltern unter gewissen Verhältnissen als ganz ordnungsmäßig an; er sagt, es hänge das von der Reflexion der Betreffenden ab, d. h. von der Ausbildung ihrer geistigen Anlagen und des Verhältnisses, das sie sich zur Welt geben. Subjektiv ist weiter auch noch der Ausgangspunkt für die Ehe, wenn der Entschluß zur Verheirathung den Anfang macht und die Neigung zur Folge hat, sodaß bei dem Eintritt in den Ehestand nun beides, die Fürsorge und die Neigung, vereinigt ist. Hegel meint, es könne dies sogar als der sittlichere Weg angesehen werden. Gegen die Verheirathung zu jugendlicher Personen, wo von keiner Seite noch eine Fürsorge für ein Hauswesen getroffen ist, und gegen eine Gesetzgebung, die das Eingehen der Ehe allzuleicht macht, würde sich Hegel nach dem, was er hier bei diesem Punkte sagt, mit aller Entschiedenheit gewendet haben.

Zu diesem subjektiven, d. h. in der Neigung und in dem Entschluß der beiden Personen gelegenen Ausgangspunkt, muß aber nun der objektive, d. h. hier der nach außen sich geltend machende und kund gebende hinzukommen, um das Eheverhältnis, den Ehestand, zu begründen. Er besteht in der freien Einwilligung der Personen, eine Person ausmachen zu wollen, ihre Einzelpersönlichkeit in der Einheit der Ehe aufzugeben, eine Selbstbeschränkung, die doch zugleich eine Befreiung der Persönlichkeit ist, weil in der Einheit der Ehe erst das „substantielle Bewußtsein“ gewonnen wird, d. h. dasjenige Bewußtsein, das sich im andern eins weiß und darin erst sein wahres Selbst hat. Diese freie Einwilligung ergänzt Hegel an einer andern Stelle seiner Rechtsphilosophie dadurch, daß er die Schließung und Wirklichkeit der Ehe zu stande kommen läßt durch eine feierliche Erklärung der Einwilligung zum Ehebunde und durch eine Anerkennung und Bestätigung dieser Erklärung von seiten der Familie und der Gemeinde. Gerade durch das Vorgehen dieser feierlichen Erklärung und Anerkennung durch die Sprache als das geistigste Dasein des Geistigen wird die eheliche Verbindung als eine sittliche hingestellt.

Als sittliche Einheit beruht die Ehe nun in der Liebe, dem Vertrauen und der Gemeinlichkeit der ganzen „individuellen Existenz,“ der ganzen Persönlichkeit, und je mehr sich dieser ihr substantieller, wesenhafter Zweck verwirklicht, je mehr das geistige Band zu seinem Rechte kommt, umso mehr wird die Ehe von der Zufälligkeit der Leidenschaft gelöst. Falsch dagegen ist die mönchische Ansicht, die Seite der Natürlichkeit schlechthin zu negiren und als unberechtigt aufzuheben. Denn sie giebt der Natürlichkeit eben durch die Trennung von dem Geistigen eine unendliche Wichtigkeit für sich, die ihr gar nicht zukommt. Sie ist eine Anschauung, die auf dem Grunde einer rohen Zeit steht und für eine solche paßt. Gerade das unterscheidet die Ehe vom Konkubinat, daß es bei diesem hauptsächlich auf die Befriedigung des Naturtriebes ankommt, während dieser bei der Ehe zurückgedrängt ist. Eheleute sprechen darum ohne Erröten von natürlichen Vorgängen, die sonst ein Schamgefühl hervorbrächten.

Je mehr die Ehe nun ihren Zweck erreicht, desto unauflöslicher ist sie. An sich ist sie, da ihr Zweck ein sittlicher ist, unauflöslich, d. h. sie soll nicht aufgelöst werden. Aber sie ist es nur an sich, ihrer Bestimmung nach, und darum trägt sie auch die Möglichkeit der Auflösung in sich. Das thut sie, weil sie die Seite der Empfindung in sich hat, diese zu ihrem Bestande gehört. Wo Empfindung ist, da ist auch Schwanken möglich. Die Gesetzgebungen müssen die Auflösung der Ehe aufs schärfste erschweren, um das Recht der Sittlichkeit gegen das Belieben aufrecht zu erhalten; aber so wenig ein Zwang stattfinden kann, in die Ehe zu treten, so wenig giebt es ein nur rechtlich positives, verpflichtendes Band, das die Eheleute bei entstandenen niedrigen und feindseligen Gesinnungen noch zusammenzuhalten vermöchte. Sie kann also, und es ist das ein wesentlicher Unterschied zwischen der ehelichen und der staatlichen Vereinigung, getrennt werden, wenn eine gänzliche Entfremdung eingetreten ist, wie z. B. durch Ehebruch. Hegel zitiert dies Beispiel, aber eben nur als Beispiel; jede Art gänzlicher Entfremdung erlaubt die Ehescheidung. Er bezieht sich hier auf ein Wort Christi: „Um eures Herzens Härte willen“ ist die Scheidung zugestanden.

Zur Scheidung selbst ist aber eine sittliche Autorität notwendig, die das Recht der Ehe und ihres sittlichen Wesens (ihrer Substantialität, wie Hegel sagt) gegen die Zufälligkeiten bloß „temporärer“ Stimmung festhält, diese von der völligen Entfremdung unterscheidet, die letztere anerkennt und erst in diesem Falle die Scheidung eintreten läßt.

Sehr ausführlich, in einem besondern Zusatz zu § 164 der Rechtsphilosophie, spricht Hegel über eine Anschauung von der Ehe, sowohl ihrem Eingehen als ihrem Bestand, wie sie die heutige Sozialdemokratie wieder zur Geltung bringen will. Er behandelt da die Ansicht von der freien Liebe, der die Schließung der Ehe als überflüssig erscheint, als bloße Formalität, weil nur die Liebe das „Substantielle,“ das allein Gehaltvolle sei. Zu Hegels Zeit hat Friedrich von Schlegel diese Ansicht in der Lucinde aufgestellt. Es versteht sich von selbst, daß Hegel bei seinem ausgeprägten Sinn für das Echte in den sittlichen Verhältnissen, sich für die unbedingte Forderung erklärt, daß die Liebe die Gestalt der Ehe erhalte, weil nur in ihr die beiden Seiten, die in der Liebe sind, die natürliche und die sittliche, ihr wahrhaftes, vernünftiges Verhältnis erhalten. Dabei sagt Hegel über die ehelose Hingebung und deren verschiedene Beurteilung in der Gesellschaft am Mann und an der Frau, daß diese sich daraus erkläre, daß das Mädchen in der sinnlichen Hingebung ihre Ehre aufgibt, was bei dem Manne, der noch ein andres Feld seiner sittlichen Thätigkeit als die Familie hat, nicht so der Fall sei. Die Bestimmung der Frau besteht wesentlich nur in dem Verhältnis der Ehe. Der Mann hat dagegen sein wirkliches, substantielles, d. h. hier sein berufsmäßiges Leben im Staat, im Kampf und in der Arbeit mit und in der

Außenwelt. Aus den Gegensätzen und Widersprüchen, durch die er hier hindurch geht, erkämpft er sich seine sittliche Stellung wie seine Überzeugung, die Einheit mit sich selbst, die Treue gegen sich selbst. Diese Einheit mit sich, die der Mann im Kampfe mit der Außenwelt erringen muß, diese hat die Frau in „subjektiver Sittlichkeit,“ in der Weise der Empfindung, oder wie Hegel das einmal sehr schön nennt, in der Form der Pietät, ein Wort, was recht schwer zu übersetzen ist, wenn man es dem ganzen Umfange seiner Bedeutung nach zum Ausdruck bringen will. Denn mit Pietät will Hegel die Einigkeit des Empfindens und der sittlichen Gesinnung bezeichnen; er nennt das auch „substantielle Innerlichkeit,“ eine Innerlichkeit, die sich eins fühlt mit den geltenden sittlichen Mächten. Sie nun, diese in dem sittlichen Wesen gegründete Innerlichkeit, diese Pietät, ist vorzugsweise das Gesetz des Weibes, wie es Sophokles in der Antigone als der erhabensten Darstellung aller Pietät ausgesprochen hat. Es ist zugleich das ewige Gesetz, das Gesetz der Unterirdischen, von dem niemand weiß, von wannen es kam, das ungeschriebene Gesetz, im Gegensatz zu dem Gesetz des Staates, dem geschriebenen. Die Pietät hat aber ihre Heimstätte in der Familie, und das ist der Grund, weshalb die Frau das Haus nach innen zu vertreten, im Hause zu walten hat. Wie der Mann die Sittlichkeit am Weibe in der Form der Pietät anschaut und ein pietätloses Weib ihm immer ein Greuel sein wird, so wird er dagegen die Frau zarten Sinnes gern als Herrin des Hauses betrachten und ihrem Urteil überall da vertrauen, wo es sich um die „ungeschriebenen Gesetze“ handelt. Es ist aber auch wegen dieser Bestimmung des Weibes, daß die Bildung der Frau sich mehr im ruhigen Entfalten, der Pflanze ähnlich, vollzieht, als im Eifer des Ringens; sie geschieht mehr durch die Vorstellung, als durch den Gedanken, und mehr durch das Leben am häuslichen Herd, als durch das Erwerben von wissenschaftlichen Kenntnissen.

Aus dem Begriff der Ehe ergiebt sich, daß sie Monogamie, Einehe ist. Denn wenn sie die gegenseitige ungeteilte Angehörigkeit ist, „Identität meiner im Andern,“ so kann das Andre nur als „Individuum,“ als persönliche Eigenheit erfaßt werden. Die Monogamie ist darum ein „absolutes Prinzip,“ eine unbedingte Voraussetzung, worauf die Sittlichkeit eines Gemeinwesens beruht, und die Stiftung der Ehe gilt als eines von den Gesetzen der göttlichen Ordnung, wie sie sich in dem umfassendsten Gemeinwesen, dem Staate, darstellt.

Weiter geht aus dem Begriff der Ehe hervor, daß sie aus ursprünglich verschiedenen Persönlichkeiten, also aus getrennten Familien geschlossen werde. Denn zur vollen Persönlichkeit gehört deren Eigentümlichkeit. Aber innerhalb ein und derselben Familie, dieses „natürlich-identischen,“ natürlich-einheitlichen Kreises, haben die Personen eben nicht diese eigentümliche, für sich selbst seiende Persönlichkeit gegen einander. Weil nun die Eigenheit fehlt, kann auch nicht

das Aufgehen im Andern die volle Freiheit haben, die zu einer sittlichen Handlung und zu einem sittlichen Verhältnis gehört. Die Ehe unter nahen Blutsverwandten ist daher ihrem Begriffe selbst zuwider, wie sie auch wahrhafter natürlicher Empfindung zuwider ist. Blutsverwandte sind schon in unmittelbarer Natürlichkeit vereinigt; was aber schon vereinigt ist, das kann nicht erst noch vereinigt werden. Was vereinigt werden soll, das muß vorher getrennt sein. So ist die Scheu vor Ehen unter Blutsverwandten schon durch den Begriff der Sache gerechtfertigt, wie es denn auch bekannt ist, daß die Kraft des Geistes und des Körpers bei fortgesetztem Heiraten in einer Familie immer mehr abnimmt; Kraft stellt sich überall nur her aus Gegensätzen.

Wir kommen nun an das zweite Stück, das die Familie bildet, an das Gut der Familie. Als eine Einheit hat die Familie ihre äußerliche Realität, ihren äußerlichen Bestand in einem Eigentum; durch das Eigentum hat sie ihr Dasein als ein wirksames, wodurch sie etwas vermag. Daher ist das Eigentum das Vermögen der Familie. Es gehört also zum „substantiellen Dasein“ der Familie und bildet einen wesentlichen Bestandteil von ihr, oder, wie Hegel das ausdrückt: das Vermögen der Familie bildet „ein den Begriff derselben konstituierendes Moment.“ Wie die Familie eine Einheit ist, so ist sie auch eine rechtliche Person; darum hat sie, wie die Person überhaupt, das Bedürfnis eines bleibenden sichern Besitzes; solchen Besitz nennen wir eben Vermögen. Das Streben nach Vermögen wird erst in der Familie wahrhaft sittlich. Denn das Bedürfnis sowie die Eigensucht des bloß Einzelnen verändert sich in der Familie in die Sorge für ein Gemeinsames. Darin liegt die sittliche Bedeutung des Vermögens, des festen Eigentums. Darum erscheint auch die Einführung des Eigentums und die der Ehe in den Sagen von den Stiftungen der Staaten bei einander, wie wir sie auch bei einander finden in der herrlichsten poetischen Wiedergabe dieser Sagen in Schillers „Gleusischem Feste.“

Die Sorge für die Bedürfnisse und damit für den Erwerb nach außen sowie die Verwaltung und die Verfügung über das Familienvermögen kommt dem Manne zu, der die Familie als ihr Haupt vertritt. Trotzdem ist der Erwerb gemeinsames Eigentum, an das jedes Familienglied sein Recht hat, ohne daß irgend ein Glied ein besonderes Recht daran geltend machen könnte. Wegen dieses gemeinsamen Rechtes und des dem Haupte der Familie zustehenden Verfügungsrechtes, das etwas Besonderes ist, können „Kollisionen“ zwischen dem Haupt und den andern Familiengliedern vorkommen, von denen Hegel nicht sagt, wie sie ihre Lösung finden. Eine allgemeine Regel dafür läßt sich auch gar nicht aufstellen; jeder Fall erfordert seine eigne Lösung, die bisweilen, wenn starke Gegensätze in Konflikt geraten, recht tragischer Natur ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in der Ehe Gütergemeinschaft das natürlich-sittliche Verhältnis ist. Eheverträge haben nur einen Sinn für den

Fall der Trennung der Ehe, sei es durch Tod oder sonstwie. Für solchen Fall wird dann durch Gesetz oder Vertrag den zur Familie gehörigen ihr Anteil an dem Gemeinsamen erhalten. Daß aber das Vermögensverhältnis einen wesentlicheren Zusammenhang habe mit einer noch weitern Blutsverwandtschaft, als mit den in der Familie durch die Ehe verbundenen Personen, daß etwa, um den Familienglanz, den *splendor familiae*, zu erhalten, nur die männlichen Mitglieder zur Familie gerechnet werden oder, soweit das Vermögen in Betracht kommt, in einem besondern, bevorzugten Verhältnis stehen, entspricht dem sittlichen Wesen der Familie nicht.

Das dritte „Moment,“ durch das sich die Familie vollendet, ist die Erziehung der Kinder. Gehört zur Ehe die Einheit, die als ihr natürlich-sittlicher Gehalt, als ihre „Substantialität“ vorerst Innigkeit, Gesinnung ist und in beiden Eheleuten gesondert besteht, so tritt im Kinde die Einheit der beiden Eltern als eine für sich seiende Existenz, als Gegenstand auf, und zwar als Gegenstand ihrer Liebe. Ihre eigne Liebe wird ihnen im Kinde objektiv. Die Mutter liebt im Kinde den Gatten, dieser in ihm die Gattin. Sie haben beide in ihm ihre Liebe vor sich. Ist im Vermögen die Einheit nur in einer äußerlichen Sache vorhanden, so ist sie es in den Kindern in einem Geistigen, in dem die Eltern sich lieben und das sie lieben.

Wegen der Einheit mit den Eltern hat das Kind das Recht, aus dem gemeinsamen Familienvermögen ernährt und erzogen zu werden. Erzogen, weil der Mensch das, was er sein soll, nicht aus Instinkt wird, sondern es sich erwerben muß. Das Kind hat also ein Recht, erzogen zu werden. Dagegen haben die Eltern ein Recht auf die Dienste der Kinder. Sie haben auch ein Recht auf die Willensbestimmung des Kindes. Aber dies wird in beiderlei Hinsicht durch den Zweck bestimmt, sie in Zucht zu halten und zu erziehen. Auch die Dienste, die von den Kindern gefordert werden, dürfen nur den Zweck der Erziehung haben und müssen sich auf sie beziehen; sie dürfen nicht etwas für sich sein wollen. Das unsittlichste Verhältnis ist das Sklavenverhältnis der Kinder.

Eine Hauptsache der Erziehung ist die Zucht. Durch sie gilt es, das bloß Natürliche auszurotten, d. h. den Eigenwillen zu brechen. Wenn im Staate der Zweck der Bestrafung die Erfüllung der Gerechtigkeit ist, d. h. daß dem Recht genug geschehe, so ist am Kinde die Strafe sittlicher Natur, nämlich Erhebung des noch im Sinnlichen, im Natürlichen befangnen Willens und Bewußtseins zum allgemeinen (allgemein giltigen), zum sittlichen Wollen. Wo es aber gilt, das Natürliche auszurotten, da muß man nicht meinen, bloß mit Güte, mit Gründen und Vorstellungen auszukommen. Denn gerade darin besteht der natürliche Wille, daß er nach Gelüsten, also nach unmittelbaren Einfällen handelt, nicht nach Gründen und Vorstellungen. Legt man den Kindern Gründe vor, so stellt man alles in ihr Belieben; denn man über-

läßt es ihnen, ob sie diese wollen gelten lassen. Die Kinder haben das Gefühl der Unterordnung und darum das Bedürfnis des Gehorsams; wird dies nicht genährt, so entsteht vorlautes Wesen, Naseweisheit. Die Notwendigkeit, erzogen zu werden, ist in den Kindern eben als das Gefühl vorhanden, in sich, so wie sie sind, unfertig zu sein; daher die Sehnsucht groß zu werden, der Welt der Erwachsenen, die sie als etwas Höheres ahnen, anzugehören. Die Pädagogik der Güte, diese spielende Pädagogik, ist dagegen bestrebt, die Kinder in ihrer Unfertigkeit als fertig vorzustellen und sie darin befriedigt zu machen. Sie nimmt das Kindische als etwas, das schon an sich gelte, und setzt ihnen das Ernsthafte in eine kindische, von den Kindern selbst gering geachtete Form herab. So verunreinigt sie das eigne bessere Bedürfnis des Kindes und bewirkt teils Interesselosigkeit und Stumpfheit für die Welt des Geistes, teils Verachtung der Menschen, die sich ihnen selbst als kindisch vorgestellt haben. Dagegen schafft sie eine Eitelkeit und einen Eigendünkel, der sich an der eignen Vortrefflichkeit weidet.

Wenn aber Hegel die Zucht als Hauptsache aller Erziehung hinstellt, so ist er weit entfernt, etwa darunter das Verhältnis des römischen Kindes zum Vater zu verstehen. Dieses nennt er vielmehr eine Einrichtung, durch die sich die römische Gesetzgebung besleckt habe, eine Kränkung der Sittlichkeit in ihrem innersten und zartesten Leben. Im Gegenteil kommt ihm alles darauf an, daß die Sittlichkeit in dem Kinde zur unmittelbaren, gegensatzlosen Empfindung werde. In dieser soll als dem Grunde des sittlichen Lebens das Gemüt in Liebe, Zutrauen und Gehorsam sein erstes Leben gelebt haben. Darum, weil die Sittlichkeit zuerst als Empfindung in das Kind gepflanzt werden muß, ist die Erziehung durch die Mutter für das erste Leben des Kindes so überaus wichtig.

Mit der vollendeten Erziehung hat die Familie ihren Zweck erreicht. Dieser Zweck ist, sich aufzulösen. In der Volljährigkeit wird die freie Persönlichkeit des Erzogenen anerkannt und damit seine Fähigkeit, teils eignes, freies Eigentum zu haben, teils eine eigne Familie zu stiften, worin er nunmehr seine wesentliche Bestimmung hat und gegen die die erste Familie als erster Grund und Ausgangspunkt zurücktritt.

Die natürliche Auflösung der Familie durch den Tod der Eltern, insonderheit des Vaters, hat in Ansehung des Vermögens die Erbschaft zur Folge, die also ihrem Wesen nach ein Eintreten des Familienmitgliedes in den eignen Besitz des bisher gemeinsamen Vermögens ist. Neben dieser Erbschaftsart ab intestato giebt es eine zweite Weise zu erben, durch Testiren. Aber das Testiren darf nicht bloße Willkür sein; willkürliches Recht zu testiren als ein Prinzip für Erbfolge gelten zu lassen, wie es das römische Recht thut, ist Härte und Unfittlichkeit zugleich. Solch willkürliches Recht steht dem Rechte der Familie gegenüber und enthält für sich nichts, was höher als das Familien-

recht zu achten wäre. Sittlicherweise kann ein solches Dispositionsrecht nur da eingeräumt werden, wo kein voller Familienkreis für den Disponenten da ist; je entfernter das Familienverhältnis ist, worin er steht, desto unwirksamer wird es in Beziehung auf die Erbfolge. Wo aber der Familienkreis wirklich da ist, würde die Unwirksamkeit des Familienverhältnisses zum Unsittlichen gehören. Auch wo Glieder der eignen Familie zwar da sind, aber bereits zu rechtlich selbständigen Personen geworden sind, da mag innerhalb des Familienkreises etwas von Willkür und Unterscheidung unter den Erben eintreten; sie darf aber doch nur höchst beschränkt stattfinden, um das Grundverhältnis, die Gleichheit, nicht zu verletzen.

Eine Ungleichheit eintreten zu lassen, etwa zur Erhaltung und zum Glanze des Stammes oder Hauses, durch Familienfideikomisse u. s. w., beruht auf einer Willkür, die nach Hegel kein sittliches Recht für sich hat. Denn nicht sowohl dieser Stamm, dieses Haus hat das Recht, aufrecht erhalten zu werden, sondern zuerst die Familie selbst. In solchen Einrichtungen ist die Bedeutung der Ehe, daß sie die Stiftung einer eigentümlichen Familie ist, gegen die die stirps oder gens zu einem fremden Wesen wird, vollständig verkannt. Das Recht der Ehe gründet sich zuerst auf die Liebe; diese aber ist Empfindung für wirkliche, gegenwärtige Personen, nicht für ein Fremdes, ein „sich verunwirklichendes Abstraktum.“

So sieht Hegel in der Befugnis zu testiren mehr eine Verletzung sittlicher Verhältnisse, als eine sittliche Berechtigung der Freiheit. Testamente sind zu gestatten, aber, wie schon oben angedeutet, der Gesichtspunkt hierfür muß sein, daß dieses Recht mit dem Auseinanderfallen und der Entfernung der Familienglieder entsteht und größer wird nach dem Maße solcher Entfernung. Ueberhaupt ist mit dem Testiren, abgesehen davon, daß dadurch für allerlei niederträchtige Bemühungen eine Gelegenheit geschaffen wird, etwas Widriges und Unangenehmes verbunden; denn man erklärt in dem Testamente, wer die seien, denen man geneigt ist. Die Zuneigung ist aber etwas Willkürliches; sie kann auf diese oder jene Weise erschlichen werden, an diesen oder jenen läppischen Grund geknüpft sein. Streng genommen läßt sich ein Recht zu testiren nur in Ermangelung der eignen Familie behaupten.

Das sind Hegels Gedanken über die Sittlichkeit in der Form der Familie. Man braucht nicht Hegelianer zu sein, um ihr Schwergewicht zu fühlen. Worauf wir schon hinwiesen, gerade in den sittlichen Fragen hat sich Hegel als der Denker erwiesen, der das Vernünftige in den sittlichen Verhältnissen, das zugleich ihre Wahrheit ist und darum ihre Wirklichkeit sein soll, mit klarem Auge erkannt und ins denkende Bewußtsein erhoben hat. Darum, so sehr auch seine Philosophie in ihrer Schulform vergangen ist und so sehr seine logisch-metaphysischen Spekulationen vielfach als bodenlose Idealität zu betrachten sind, die Tiefe seiner Gedanken auf dem sittlichen Gebiete, sein Urtheil über

die sittlichen Werte und deren eindrucksvolle Betonung für ein edles und vernünftiges Menschentum stellen auch Hegel in die Reihe der erlauchten Geister, von denen Goethe sagt:

Preiset die Würdigsten hoch! Wie herrlich leuchtende Sterne
Streute sie aus die Natur durch den unendlichen Raum.



Hermann Sudermanns Erzählungen

Von Moritz Necker



Das erste folgenreiche Erlebnis jedes tiefer angelegten Menschen nach erwachtem Selbstbewußtsein ist der Konflikt mit der Konvention, der Gegensatz, in den die Innerlichkeit mit ihren Träumen und Idealen zu der sie umgebenden Gesellschaft gerät, die diesen Idealen nicht entspricht. Das erlebt jedes tiefere Gemüt, das gehört zu den Jugendkrankheiten des edleren, reicher angelegten Geistes, und davon haben unzähligemale Dichter, Philosophen und Biographen berichtet. Goethe tritt in die Litteratur mit Werthers Leiden ein: Werther ist kein Mann der Gesellschaft; Schiller will mit seinen Räubern das tintenfleckende Säkulum aus den Jugen treiben; der grüne Heinrich Gottfried Kellers gerät gar schon in der Schule in Konflikt mit dem Lehrer, der sich den wunderlichen Knaben nicht erklären kann; Byron ist wie Jean Jacques Rousseau sein ganzes Leben in diesem Gegensatz stecken geblieben; Hebbels Maria Magdalena hat dasselbe Thema des Widerspruches zwischen Natur und Übereinkunft; und Schopenhauer erklärt nicht mit Unrecht jeden Süngling geradezu für einen Flachkopf, wenn nicht für eine gemeine Natur, der diesen schicksalsvollen Konflikt mit der Gesellschaft, in die er hineinzuwachsen hat, nicht erleben muß. Denn die wirklichen Zustände der menschlichen Gemeinschaft stimmen mit den Forderungen eines naiven Ideals niemals überein. Sie sind vielmehr das Ergebnis von Zugeständnissen, Abfindungen mit ihm und überkommenen Zuständen, die teils geachtet, teils gefürchtet werden. Macht und Recht auf Macht sind nicht immer und überall in derselben Hand vereinigt. Der reiche Mann ist nicht immer der weise Mann oder auch nur der gute Mann. Unfre Eltern und Erzieher, zu denen wir in langen Kinderjahren verehrungsvoll emporsahen, sind nicht immer wirklich jene Ideale, die wir nach errungener Klarheit und erwachter Erkenntnis als die allein verehrungswürdigen anerkennen. Und so